

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup> 73.

Freitag den 12. September 1823.

Laibacher  
Zeitung  
8230

Laibach.

Gemäß des eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 4. Erhalt. 17. l. M., Z. 24.902, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 20. v. M. geruhet, dem Georg Ritter v. Högelmüller, k. k. Oberst-Wachmeister, wohnhaft in Wien auf der Laingrube in der Canalgasse Nr. 99, und dem Johann Georg Lux, Mechaniker, wohnhaft auf der Wieden in der Waggasse Nr. 275, auf die Erfindung „einer neuen, Zeit ersparenden, mit geringern Kosten, beynahe bleibendem Geldwerthe und größerer Sicherheit gegen Feuersgefahr und Feuchte, verbundenen Bauart für Etablissements zu verschiedenartigem Gebrauche;“ ein fünfjähriges Privilegium nach den Bestimmungen des a. h. Patents vom 8. Dec. 1820, zu verleihen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach, den 22. August 1823.

Gemäß des eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 4. Erhalt. 17. l. M., Z. 24.903, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 20. v. M. geruhet, dem Franz Kautschek, Spenglermeister in Prag in der Vorstadt Carolinenthal Nr. 42, auf die Entdeckung „Laternen mit parabolischen Reflektoren zu verfertigen, bey welchen man in der Entfernung von 40 Schritten lesen könne, welche bey dem heftigsten Winde nicht verlöschen, und nicht mehr Öhl als die gewöhnlichen Laternen erfordern;“ ein fünfjähriges Privilegium, nach den Bestimmungen des a. h. Patents vom 8. December 1820, zu verleihen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach, den 22. August 1823.

Wien.

Ihre k. k. Majestäten sind von Allerhöchstherrlicher Reise auf die Privat-Herrschaften, am 5. d. M. im erwünschtesten Wohlseyn zurückgelangt, und haben den Aufenthalt im k. k. Lustschlosse Schönbrunn genommen.

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog Kronprinz und Tags vorher in diesem Lustschlosse eingetroffen, nachdem Höchst dieselben sich früher auf der Rückreise aus Tyrol, mit Ihren Majestäten auf den Allerhöchsten Primat-Herrschaften vereinigt hatten.

Päpstliche Staaten.

Rom, den 27. Aug. Am 23. d. M. früh versammelten sich 28 Cardinäle im vaticanischen Pallaste, und hielten in der sogenannten Paramenten-Kammer die erste gewöhnliche General-Congregation. In dieser wurden die Constitutionen mehrerer Päpste hinsichtlich des Conclave \*) abgelesen, und sodann von jedem der H.

\*) Gregor X. im 13ten, Clemens VII. und Paulus IV. im 16ten, Gregor XV. und Urban VIII. im 17ten Jahrhundert, ordneten durch verschiedene Decrete die Wahl, welche gewöhnlich das Conclave genannt wird, nach folgenden Vorschriften: 1) Zehn Tage nach dem Tode eines jeweiligen Papstes soll die Wahl eines neuen von den anwesenden Cardinälen vorgenommen, und nicht länger mehr auf die abwesenden gewartet werden. Auch sollen 2) die Abwesenden nicht eigens einberufen werden, denn man setzt voraus, daß der Todfall des Papstes ihrem Wissen nicht entgehen konnte; und übrigens ist jede Zögerung in Bestimmung eines Papstes der Kirche zum Schaden. 3) Keine kirchliche Censur kann einen Cardinal seines Stimmrechtes berauben. 4) Für den zu erwählenden oder bereits erwählten Papst ist selbst der Kirchenbann kein Hinderniß. 5) Die Wahl selbst muß im geschlossenen Gemache, welches, und von welchem die Wahl selbst mit der Benennung Conclave belegt wird, vor sich gehen. Da die meisten Oberhirten der Kirche in Rom verstarben, wurden gewöhnlich in den Gallerien des vaticanischen Pallastes kleine Zellen nach der Anzahl der anwesenden Cardinäle in einer Linie hergerichtet, die nur durch einen schmalen Raum von einander getrennt waren. In diesen Zellen nun, der, bis auf einen Eingang in das Innere, auf allen Seiten verschlossen ist, damit Niemand heimlich mit den Cardinälen reden könne, begeben sich dieselben zwey und zwey, nach vorher gehaltenener Messe vom heil. Geiste, am Tage nach dem Begräbniß des verstorbenen Papstes, d. i., am 10. Tage nach dessen Hinscheiden, wo sie nun Niemanden, außer mit gemeinsamer Einwilligung aller anwesenden Cardinäle, vor sich lassen, Niemanden beschiden, noch mit Jemanden christliche Gemeinschaft haben dürfen.

Cardinäle einzeln feyerlich beschworen. Hierauf zerbrach der Ceremonien-Präfect in Gegenwart aller H. Cardinäle den ihm vom Cardinal-Kämmerling übergebenen Fischerring, und vertilgte sodann das bleyerne Siegel der apostolischen Kanzley, welches dem Cardinal-Decan von dem Siegelamts-Präses überreicht worden war. Monsign. Unter-Datar übergab das versiegelte Kästchen mit Bittschriften, und der Cardinal-Secretär das ebenfalls versiegelte Kästchen mit Breven. — Man schritt zur Bestätigung des Monsign. Bernetti, Gouverneurs von Rom. Sodann wählte man Monsign. Daulo Foscolo, Erzbischof von Corfu, um die Leichenrede für den verstorbenen Papst zu halten, und den Secretär der Breven an die fürstlichen Höfe, Monsign. Testa, zu Abhaltung der Rede wegen der Wahl eines neuen Papstes. In dieser Congregation hätten auch einige Deputirte wegen des Conclavebaues erwählt werden sollen, allein diese Wahl hatte nicht Statt, indem schon seit der erwähnten außerordentlichen General-Congregation vom 21. bereits die Cardinäle della Somaglia und Ruffo dazu ausgeschossen worden waren, welche letztern Stelle bis zu seiner Ankunft aus Neapel der Cardinal Consalvi zu

versetzen ermächtigt wurde. Dieser Congregation wohnte Monsign. Nazio, Secretär des heil. Collegiums, bey, welcher, wie gebräuchlich, allen Versammlungen während der Erledigung des heil. Stuhls beywohnt. Ihre Eminenzen verfügten sich hierauf in die Sixtinische Capelle, wo, wie gesagt, seit gestern Abend der Leichnam des heil. Vaters ausgelegt war. Dahin hatte sich inzwischen der Clerus der Vaticanische Kirche begeben, und der Decan dieser Canoniker gab, mit einem Pluvial angethan, die Absolution über den Leichnam, welcher sodann aufgehoben wurde, um nach der St. Peterskirche übertragen zu werden. Voraus gingen die Geistlichen der Vaticanische Kirche mit dem Kreuz und brennenden Kerzen; acht Capläne in Chorhemden trugen die Bahre; und eben so viele Canoniker hielten den Saum des Bahretuches. Die Bahre umringten die Nobel- und Schweizer-Garden, auf welche sämmtliche H. Cardinäle folgten. Der Leichnam wurde durch die königl. Stiege und die anstoßende Vorhalle in die Hauptkirche getragen, und auf einem hohen Paradebette mitten im Schiffe der Kirche niedergesetzt. Nachdem Monsign. Filonardi, Erzbischof von Athen und Canoniker dieser nähmlichen Hauptkirche, die Sterbabsolution wiederholt hatte, gingen die H. Cardinäle fort, und der Leichnam wurde sodann in die Capelle des allerheiligsten Sacraments übertragen. Dort wurde er vor dem Bitter niedergesetzt, so, daß das Volk hinzu gehen, und ihm die Füße küssen konnte. Wirklich unermesslich war die Zahl der Gläubigen, welche dem verwiegten Oberhaupte der allgemeinen Kirche diese Handlung der Anhänglichkeit zollten. Am nähmlichen Tage Abends war Congregation der Ordenshäupter bey dem Cardinal-Decan. (Der Beschluß folgt).

Von den fremden Cardinälen sind schon hier angekommen: Testaferrata, Pallotta, Pandolfi und Albani. Am 23. traf der Ritter Vargas y Laguna, Gesandter der spanischen Regentschaft bey dem h. Stuhle, in Rom ein.

Die Cassineseische Benedictiner-Congregation hielt ihrem verstorbenen erhabenen Mitbruder am 23. in der Kirche St. Callisto in Trastevere ein sehr feyerliches Seelenamt.

Bologna, den 30. August. Vorgestern reiste der Cardinal-Legat von Ferrara zum Conclave nach Rom hier durch. Gestern früh ist unser Cardinal Erzbischof zu dieser Bestimmung dahin abgegangen. (B. v. T.)

### Frankreich.

Der Gerichtshof der correctionellen Polizien zu Bordeaux hat nach einer weitläufigen Untersuchung, mittheilt Urtheil vom 31. July, das dem Abderer Fernandes daselbst eigenthümliche Schiff Maria-Angelina, sammt

Ein einziges Fenster wird offen gehalten, durch welches ihnen die nöthige Nahrung dargebracht wird. Haben die Cardinäle binnen drey Tagen vom Eintritte in das Conclave die Wahl nicht vollendet, so wird ihnen durch fünf folgende Tage zur Mittag- und Nachtmahlzeit jedesmahl nur mehr eine einzige Speise — nach Verlauf derselben aber nicht mehr, als Brot, Wein und Wasser, und zwar so lange gereicht, bis die Wahl vollbracht ist. 6) Soll die Wahl canonisch seyn, so muß der Erwählte zwey Drittel der Wahlstimmen für sich haben. 7) Mangelt an dieser Zahl etwas, so soll man selbe durch Beytritt zu erzielen suchen. 8) Geschähe die Wahl durch Schiedsrichter, so darf keiner derselben sich die Stimme geben. 9) Ist die Wahl vorüber, so wird der neugewählte Papst auf den Thron gesetzt, mit dem Fischerring geziert, und um den Nahmen, den er annehmen will, befragt. 10) Ist der neugewählte Papst noch nicht Bischof, so wird er vorher von dem Bischofe zu Ostia dazu geweiht; sonst hat diese Weihe zu unterbleiben. 11) Er wird von Niemanden bestätigt; denn er erhält seine oberste und allgemeine Macht über die Kirche von keinem Menschen, sondern unmittelbar von Christo; wiewohl die Annahme der Kirche, vermöge welcher die Gläubigen mit der Wahl der Cardinäle sich zufrieden geben, als eine neuerliche, lehtliche und vollständige Wahl, durch welche die vorige ihre Bestätigung erhält, betrachtet werden dürfte. 12) Endlich wird dem neu gewählten Papste die dreyfache Krone — das Sinnbild des Glaubens der katholischen Kirche an das Geheimniß der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, so wie der höchsten Macht, der Ehre und der Gerichtsbarkeit im Geistlichen über die ganze Kirche, dann der weltlichen über den Kirchenstaat aufgesetzt.

Landung, wegen erwiesener Übertretung der Befehle gegen den Negerclavenhandel, für confiscirt und dem Staate verfallen erklärt. Johann Baptist Menard von Bordeaux, welcher das Schiff als Capitän geführt hat, ist zugleich seines Rechts als Indiensfahrer für verlustig erkannt worden.

**S p a n i e n.**

**Bericht des Marschall Dudinot an den Kriegsminister:**

Madrid den 20. August 1823.

Herr Marschall! Der Generalleutenant Graf Bourc hat mir unterm 13. d. M. folgenden Bericht über seine Operationen gegen Coruna erstattet:

„In der Nacht vom 10. auf den 11. August machte die Besatzung das heftigste Feuer auf unsere Truppen. Zum Glück wurde dadurch wenig Schaden angerichtet. Im Tabakmagazine zündete es, das Feuer wurde aber bald gelöscht. Rings um mein Hauptquartier sind mehrere Häuser beschädigt worden. Um acht Uhr Morgens zeigte sich eine weiße Fahne auf dem bedeckten Wege, und ein Parlamentär erschien mit Friedensanträgen. Sie machen große Prätenstionen. Sie wollen, ich sollte die Erklärung ausstellen, daß sie ihre Pflicht gethan, und Ferdinand VII. Gehorsam geleistet haben. Sie wollten sich wohl dem Schutze Sr. königl. Hoheit des Herzogs von Angoulême unterwerfen, wollen aber nichts von der Regentschaft zu Madrid hören. Ferner wollen sie in ihrer jetzigen Stellung den Ausgang der Angelegenheiten zu Cadix und die Befehle des Königs von Spanien abwarten. Der ganze gestrige Tag ist mit Unterhandlungen hingebraucht worden. Ich habe ihnen ein Ultimatum des Inhalts übermacht, daß ich in Coruna als Freund oder Feind einziehen wolle.“

Sechs Uhr Abends.

„In diesem Augenblicke kehrt ein von mir Bevollmächtigter von einer Conferenz, die er in der Stadt gepflogen hat, zurück. Ich bin dahin übereingekommen, daß sich die Besatzung von Coruna unter die Befehle des General Morillo stellen sollte, welcher ihre Interessen stipuliren werde. Zwen Officiere von der Besatzung sind an diesen General abgegangen, um ihn von dieser Uebereinkunft in Kenntniß zu setzen. Bis zu ihrer Rückkehr, welche wegen des fernen Aufenthalts des Grafen von Carthogena an vier bis fünf Tage dauern dürfte, werden die Feindseligkeiten ausgeföhrt.“

Der General Capitän von Alt. Castilien, Graf Carlos D'Onnel, meldet mir ebenfalls aus Salamanca vom 16. August, daß zwey Escadronen des Reiterregiments Königin am 13. bey Zamora angekommen, die

Regentschaft anerkannt, und sich seinen Truppen angeschlossen haben. Diese Verstärkung an Cavallerie wird ihm in Extremadura sehr ersprießlich seyn.

Ich habe die Ehre etc.

Unters. der Marschall Dudinot.

Nachschrift. Ich hoffe, daß in dem Augenblicke, wo ich Ev. Excellenz Gegenwärtiges schreibe, die Übergabe von Coruna bereits erfolgt ist; ich habe dem General den Befehl zugefertigt, daß er gleich nach der Besiznahme dieses Plazes daselbst ein Regiment zurücklassen, und mit der übrigen Division nach Astorga aufbrechen, und die Brigade Barochejaquelein nach Extremadura, wo die Constitutionellen einige Streitkräfte entwickelt haben, beordern soll.

Die Ettoile vom 26. August meldet die am 16. um 10 Uhr Morgens erfolgte Ankunft des Herzogs von Angoulême zu Puerto de Santa Maria. — In einem Postscriptum aus Puerto de Santa Maria vom 17. August (gleichfalls in der Ettoile) heißt es: „Se. königl. Hoheit haben ihre Truppen gemustert, die vor Begierde brennen, sich mit dem Feinde zu messen. Es sind ungeheure Anstalten getroffen worden. Alles ist zum Angriff und zum Bombardement bereit, wenn sich die Cortes weigern, sich gänzlich zu unterwerfen.“

Der Moniteur vom 28. August enthält nachstehende Depesche des Marschall Dudinot an den Kriegsminister:

Madrid den 21. August 1823.

Herr Marschall! Der General Bourc meldet mir unterm 17. d. M., daß der Graf von Carthogena einen seiner Officiere an die Regentschaft mit der Nachricht gesendet hat, daß die Besatzung von Coruna sich unter seinen Befehl gestellt, und ihm die Sorge überlassen habe, über ihre Interessen und die Bedingungen, unter welchen dieser Plaz uns seine Thore öffnen soll, mit dem General Bourc zu unterhandeln. Der General Morillo hat mir dieselbe Meldung gemacht, und hinzu gefügt, daß, da er seit Langem in gutem Einvernehmen mit uns stehe, die Discussionen hierüber bald beendigt seyn würden.

Es ist wahrscheinlich, daß unsere Truppen in diesem Augenblicke bereits Coruna besetzt haben. Ich werde Ev. Excellenz den Enderfolg dieser Sache anzeigen, sobald mir der General Bourc Bericht über die Bedingungen der Übergabe dieses wichtigen Plazes erstattet haben wird.

Genehmigen Sie Herr Marschall etc.

Dudinot.

Die Et oile vom 28. Abends enthält Auszüge aus zwey Briefen aus dem Hauptquartier Sr. königl. Hoh. des Herzogs von Angouleme. Dem einen, aus Puerto de Santa Maria vom 18. August datirten Schreiben zufolge, hatte der Herzog, von seinem Generalkabe begleitet, die ganze Circonvallations-Linie von Cadix und der Insel Leon durchritten.

Das zweyte Schreiben vom 19. August enthält Folgendes:

Sr. königl. Hoheit haben Ihren Adjutanten, Hrn. de la Hite, als Parlamentär nach Cadix geschickt. Dieser Officier ist mit so bestimmten Beweisen von Auszeichnung empfangen worden, daß es schwer ist, nicht die besten Erwartungen einer schleunigen Entwicklung zu hegen; allein, wenn die vom Prinzen gegebene Frist verstrichen seyn wird, ist alles zu einem allgemeinen und kraftvollen Angriffe in Bereitschaft.\*

### Brasilien.

Zu London war auf Loyds folgende Nachricht von dem Agenten auf der Insel Jersey eingelaufen:

„Der Courier, Capitän le Maître, ist vor 49 Tagen von Rio Janeiro hier eingelaufen. Am 7. d. M. hatte er die Louise, Transportschiff von Bahia nach Lissabon bestimmt, gesprochen. Der Capitän meldete ihm, daß General Madeira Bahia gänzlich geräumt, und sich nebst allen portugiesischen Truppen an Bord von Kriegs- und Kauffahrtey-Schiffen eingeschifft hatte. Die Anzahl dieser Transportschiffe betrug 61. Er hatte das Silber aus den Kirchen, und alles was die Stadt an Kostbarkeiten besaß, mitgenommen.“

„Lord Cochrane hatte seiner Abfahrt kein Hinderniß in den Weg gelegt.“

### Vermischte Nachrichten.

Einem 25 bis 26jährigen Soldaten in der königl. französischen Garde drang ein von vorn nach hinten gehender Säbelhieb durch die ganze rechte Seite der Brust; in der Brusthöhle bildete sich eine ungeheure Blutergießung, die durch Öffnung (mittelt der Operation des Empyems) mußte entleert werden: der Erfolg war unerwartet günstlich. Die in dem geheilten Menschen stattgefundenen Veränderungen wurden erstaunungswerth gefunden. Die ganze verletzte Brustseite ist um die Hälfte kleiner geworden; die Rippen haben einen Theil ihrer Krümmung verloren, und sie berühren sich. Das Herz ist der Ortsveränderung der Brustmittelhaut gefolgt, von der Rechten zur Linken, so daß nunmehr der Herzschlag unter den Knorpeln der siebenten und achten Rippe der rechten Seite gefühlt wird. Die Substanz (parenchyme) des linken Lungenflügels scheint sich im Umfange verdoppelt zu haben. Das Athmen geschieht einzig nur durch diese Lunge.

Beim Fundamentgraben zu einem neuen Hause in der Bilaner Straße zu Warschau, hat ein Arbeiter eine große kupferne Büchse vom Umfange eines halben Scheffels, mit holländischen, böhmischen, spanischen und römischen Goldstücken ganz angefüllt gefunden, einen großen Theil dieses Geldes an sich genommen, und sich heimlich entfernt; er wird von der Polizei verfolgt.

## Fremden-Anzeige.

### Angekommen den 4. September.

Herr Franz Calcagnini, Marchese, mit Gemahlinn, von Ferrara nach Salzburg. — Hr. Anton Ponuda, Sub. Beamter, v. Triest n. Klagenfurt. — Hr. Jos. Malfnecht, Kaufmann, v. Triest n. Wien. — Die Herren Constantin und Stauno Panajotti, griech. Handelsleute, beyde v. Wien nach Triest.

Den 5. Frau Theresia v. Kalkberg, Gattinn des k. k. ständ. Verordneten, mit Fräul. Tochter, v. Gräß n. Triest. — Frau Catharina v. Stubenrauch, Handl. Commissionärs-Gattinn, mit Sohn Moriz, v. Triest n. Wien. — Hr. Arcadius Dressa, Handelsm., v. Triest n. Gräß. — Hr. Franz Kaver Kuschmann Handelsm., v. Benedig n. Wien.

Den 6. Hr. Franz Graf v. Hohenwarth, k. k. pens. Sub. Rath, von Wien. — Hr. Joh. Bapt. Freyh. v. Degrazia, Güterbesitzer, v. Görz n. Wien. — Hr. Joh. Egaenberger, Schulen-Oberaufseher, v. Wien n. Triest. — Hr. Christodulo Papafosta, griech. Geistl., v. Wien n. Triest. — Die Herren Moriz Bretschneider und Julius Limburger, Kaufleute, beyde v. Neapel n. Wien. — Frau Maximiliana Schwachhofer, Kaufm. Gattinn, von Triest.

Den 7. Hr. Jos. Suetth, Ingrossist bey der k. k. Post-Hofbuch., v. Wien. — Hr. Leop. Groß, Professor, v. Legnano n. Wien. — Hr. Peter Dorigo, Gutsbesitzer, v. Silli n. Triest. — Hr. Polikronio Catraro, börsem. Handelsm., mit Sohn Georg und Tochter Elisabeth, v. Triest n. Gräß.

Den 8. Hr. Joh. Gregor Delhaes, Tuchfabricant, v. Triest nach Wien.

### Abgereis't den 4. September.

Hr. Joseph Juch, k. k. Sub. Exp. Director, mit Gemahlinn, und Fräul. Anna v. Stabile, nach Görz.

Den 5. Frau Josephine v. Pausfinger, k. k. Rath's-Gemahlinn nach Wien. — Hr. Jacob Portelli, ital. Sprachmeister, mit Gattinn, nach Görz.

Den 8. Frau Margaretha Tallavania, Realitäten-Besitzerinn, mit Sohn Janocenz, nach Wien.

## W e c h s e l c u r s.

Am 6. September war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in C.M. 82 1/16; Darleh. mit Verlos. v. J. 1820, für 100 fl. in C.M. —; detto detto v. J. 1821, für 100 fl. in C.M. 103 3/8; Certif. f. d. Darl. vom J. 1821, für 100 fl. in C.M. —; Wiener Stadt-Banco Obl. zu 2 1/2 pCt. in C.M. 38 1/4; Cours auf Augsburg für 100 Gulden Cour., Gulden 98 3/8 Wfo. — Conv. Münze pCt. 249 7/8. Bank-Actien pr. Stück 92 3/4 in C.M.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**K u n d m a c h u n g.**

ad Nro. 11679.

N. 1028.

(3) Der politisch-öconomische Magistrat der getreuesten Commerzial-Seestadt und des Freyhafens von Riume, bringt zur allgemeinen Kenntniß nachstehende, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Lieferung und Schlachtung der Ochsen und des kleinen Schlachtviehes, als: Kälber, Lämmer, Schöpsen zc., zum Grund gelegten Bedingnisse.

1stens. Wird am 15. des künftigen Monats September l. J. in dem hierortigen Magistratssaale in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, das ist von 9 bis 12 Uhr, eine öffentliche Versteigerung zur Ausschrotungs-Pachtung der Ochsen und andern Schlachtviehes für die Zeit von einem Jahre, und zwar vom 1. November 1823 bis zum letzten October 1824 abgehalten werden.

2stens. Wird die Pachtung demjenigen zu Theile werden, welcher in der abzuhaltenden Versteigerung den für das Rindfleisch vortheilhaftesten Anboth machen wird.

3stens. Das Schöps- und Lammfleisch wird der Pächter um einen halben Kreuzer das Pfund, und des übrigen kleinen Schlachtviehes, nämlich Ziegen, Widder, Schafe und Böcke, um einen Kreuzer das Pfund wohlfeiler, als das Rindfleisch verkaufen müssen.

4stens. Von den Kälbern werden die Vorderviertel um einen, und die Hinterviertel um zwey Kreuzer das Pfund theurer, als das Rindfleisch verkauft werden dürfen.

Denen Einwohnern des Riumaner Bezirkes wird aber der Verkauf der in ihren Landgütern geworfenen Kälber und Lämmer freigestellt.

Endlich wird der Preis des Schweinefleisches einer eigenen Taxiffe, die von Zeit zu Zeit nach der Jahreszeit und nach den Zeitverhältnissen hinausgegeben wird, unterworfen bleiben.

5stens. Zur Licitation wird kein Dfferent zugelassen, der sich nicht vorläufig am Tage der Licitation vor der dießfalls bestehenden Magistrats-Commission für die sichere Zuhaltung der Contractsbedingnisse mit einer annehmbaren Caution, welche in 4000 fl. C. M. bestehen, und auf einer Realität im Werthe wenigstens von 8000 fl. versichert seyn soll, ausweist.

6stens. Auch Bevollmächtigte, im Rahmen der Dfferenten, können als Mitlicitanten bey der Versteigerung interveniren, wenn sie sich mit der gesetzlichen Vollmacht und über gleichhältige Caution von 4000 fl. bey der nämlichen Commission ausweisen.

7stens. In der Zwischenzeit und bis zur angehenden Licitation, werden auch schriftliche Dfferenten angenommen, jedoch müssen derley Dfferenten ihren Namen, Wohnort und Stand ausdrücklich benennen, sich gleichzeitig über die bestimmte Caution von 4000 fl. ausweisen.

Die Anträge von Dfferenten, welche sich den festgesetzten Bedingnissen nicht fügen und die bestimmten Vorschriften nicht erfüllen, werden gar nicht geachtet werden.

(Zur Beylage Nro. 73.)

- 3ten. Außerordentliche Verheißungen, z. B. Versicherungen der Beyträge zum Spitale, Armeninstitute oder zum Strafhaufe, werden bey der Licitation nicht angenommen.
- 9ten. Der Unternehmer hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung und Ausschrotung des Rindfleischs, so wie der übrigen Fleischgattungen für die Population und die k. k. See- und Landtruppen, zu besorgen.
- Die allhier geankerten Schiffe von jeder Nation sind ermächtigt, sich den für das Schiffsvolk täglich erforderlichen Fleischbedarf um eben die contractmäßigen Preise zu erkaufen, jedoch haben sich die Schiffseigenthümer und Führer, wegen der zu ihrer Abfahrt nöthigen Approvisionirung, jedesmahl mit dem Unternehmer einzuverstehen.
- 10ten. Wird das Rindfleisch nach dem Wiener-Pfund, auf eimentirten Schalen versehenen Waagen abgewogen werden müssen.
- 11ten. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zuwage gerechnet werden, und folglich diese bey eilf Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.
- 12ten. Hat die Zuwage aus Kopf, Fuß, Leber, Herz, Milz und gesäuberten Ruttelflecken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.
- 13ten. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erforderlichen Ochsen und anderes kleine Schlachtvieh nicht allein aus Ungarn und Croatien, sondern auch aus Kärnthn und Steyermark, jedoch gegen Consumpässe, ungehindert zu verschaffen.
- 14ten. Dem Pächter wird zu seinem Gebrauche der Schlachthof sammt einer großen Stallung unentgeltlich überlassen werden.
- 15ten. Mit Ausnahme jener kleinen Quantität Unschlitts, welches Private zum eigenen Hausgebrauche benöthigen, darf von dem Unternehmer keine Qualität Unschlitt, außer nur an die Unschlittkerzen-Fabrikanten, nach den von dem Magistrate für das Rindfleisch bestimmten Preisen mit einer Preiserhöhung von 70 pr. Cento verkauft werden.
- 16ten. Wird das Fleisch in allen gehalten werden müßenden fünf Bänken um gleiche Preise ausgeschrotet, und die Zuwage, welche in dem 12. S. nicht genannt worden ist, in einer besondern sechsten Bank wohlfeiler verkauft werden müssen.
- 17ten. Bloß für den Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehseuche in allen vier zum Ankauf der Schlachtochsen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses authentisch bestätigt werden sollte, wird der Pächter von der übernommenen Verbindlichkeit entbunden seyn.
- 18ten. Alle übrigen Zufälle und Gefahren hat der Pächter zu übernehmen, dergestalt, daß wenn er aus was immer für einem Vorwande die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den durch die Licitation festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten wollte, der Stadt-Magistrat das Recht haben soll, sogleich auf die Caution zu greifen, und auf Unkosten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich nach Gutbefinden zu sorgen.

- 19tens. Hat der Pächter sowohl die in Betreff des richtigen Gewichtes und Preises beim Ausschroten bestehenden Polizen-, als auch jene Vorschriften, welche von Seiten der öffentlichen Gesundheitsanstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen zu lassen, widrigenfalls wird der Pächter für die erste Uebertretung, die er sich bey der Qualität, Quantität oder Sägungs-Ueberschreitung erlauben würde, das erste Mal mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweite Mal von 100 fl. und Arrest, das dritte Mal aber, nebst Arrest auch mit dem Verluste des Rechtes zur Fleischauschrotung bestraft, und der Magistrat berechtigt seyn, sogleich einen andern auf die Pachtzeit und zwar ganz auf Gefahr und Kosten des Pächters aufzustellen.
- 20tens. Haftet der Contrahent unter eigener Verantwortung für alle hier aufgeführte Bedingungen, ohne Ausnahme der individuellen Vergehen seiner Subcontrahenten, Werkführer oder Handlanger.
- 21tens. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Licitationsprotocolls von Seiten der höhern Behörden wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Contract mit diesem Magistrate nach dem Sinne dieser Bedingungen zu schließen.
- 22tens. Endlich werden nach der Licitacion gar keine Offerten oder Anbothe angenommen werden.
- Von dem pol. öcon. Stadt-Magistrate. Fiume am 4. August 1823.

---

3. 1011. K u n d m a c h u n g ad Nr. 11241.  
des k. k. inn. österr. k. k. Appellations-Gerichts.

(3) Bey dem k. k. Stadt- und Landrechte und Criminalgerichte zu Görz sind drey Rathsstellen mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl., und mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungen von 1600 und 1800 fl., in Erledigung gekommen; es werden demnach jene, welche sich um eine dieser drey Rathsstellen zu bewerben gedenken, angewiesen, ihre gehörig belegten Bittgesuche binnen 4 Wochen, und zwar die bereits Angestellten durch ihre Präsidien bey dem k. k. Görzer Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich zugleich auch über ihre Sprachkenntnisse, und besonders über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache gehörig auszuweisen.

Klagenfurt den 16. August 1823.

---

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

3. 1031. K u n d m a c h u n g. Nr. 7402.  
(3) Zum Behufe der vorzunehmenden Herstellung eines Dippelbodens im hiesigen Inquisitions-Arresthause, wird die Minuendo-Licitacion am 22. d. M. September, bey diesem Kreisamte (in Folge hoher Subernal-Verordnung vom 24. v. M., Zahl 11247), früh um 9 Uhr abgehalten werden.

Als Ausrufspreise sind festgesetzt worden:

für die Maurerarbeit	19 fl. 18 fr.
„ das Maurermateriale	18 = 17 =
„ die Zimmermannsarbeit	117 = 30 =

Die Unternehmungslustigen werden demnach zu dieser Licitation mit dem Beyfaze geladen, daß die Vorausmaß und der Kostenüberschlag täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 3. September 1823.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

i. Z. 1440.

(3)

Nro. 7000.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain werden über Ansuchen des Hrn. Michael Grafen Coronini v. Kronberg, zur Vervollständigung der von dem vorbestandenen k. k. krainerischen Landrechte mit Bescheid vom 20. May 1804, Nro. 728 bewilligten Ausfertigung der Amortisationsbedicte alle jene, welche auf das vom Herrn Carl Grafen v. Kobenzel, dem Johann Bapt. Fortuna unterm 24. April 1747 verschriebene, am 24. April 1770 auf die Herrschaft Lueg und Voitsch intabulirte Cautionscapital pr. 500 fl. und dießfällige Interessen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefodert, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Bittstellers die obgedachte Cautionsurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 3. December 1822.

i. Z. 1396.

(3)

Nr. 6585.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Joh. Nep. Grafen v. Lamberg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich des, bezüglich des Heirathsguts seiner verstorbenen Ehegattinn Frau Ernestine geb. Gräfinn v. Salm-Neuburg, pr. 2000 fl., und der Wiederlage pr. 4000 fl. auf der Herrschaft Stein intabulirten und in Verlust gerathenen Heirathsbrieß dd. 25. Jänner, intab. 17. Februar 1790, respve. des daran befindlichen Intabulationscertificats gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte, angeblich in Verlust gerathene Heirathsurkunde, und respve. das daran befindliche Intabulationscertificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Joh. Nep. Grafen v. Lamberg, der obgedachte Heirathsbrief sammt dem Intabulationscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 15. November 1822.

i. Z. 264.

(3)

Nr. 701.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Suppantšitsch, k. k. jubilirten Gubernial- Secretärs, als Cessionärs, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte rücksichtlich des auf dem Hause Nr. 69, vorhin 80 hinter dem Schloßberge, seit 17. Febr. 1808 für die Summe von 1200 fl. B. Z. intabulirten, zwischen Antonia Michetz gebornen Gams, und der Anna Fock, von dem vorhin bestandenen Laibacher Stadtmagistrate am 15. Jänner 1808 Nr. 87 geschöpften, angeblich in Verlust gerathenen Urtheils, respective des daran befindlichen Intabulations- Cer-



tificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes angeblich in Verlust gerathenes Urtheil, resp. das daran befindliche Intabulations-Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können verzeihen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Joseph Suppantitsch die obgedachte Urkunde, resp. das auf solcher befindliche Intabulationscertificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. Februar 1823.

1. 3. 87.

(3)

Nro. 7410.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Köbler, Eigenthümers der Herrschaft Ortenegg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte rücksichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Herrn Ferdinand Mar. Grafen v. Lichtenberg ausgehenden, an den Johann Krischner ausgestellten Schuldscheines dd. 1. Jänner, intabulirt auf die Herrschaft Ortenegg den 18. Jänner 1764, pr. 400 fl., gewilliget werden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können verzeihen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Johann Köbler, der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. Jänner 1823.

1. 3. 1403.

(3)

Nr. 6561.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Köf, Käufer der Herrschaft Weissenfels, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, auf die Herrschaft Weissenfels zu Gunsten des Priesters Franz Herbig unterm 1. December 1773 intabulirten, Tischtitels gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Tischtitel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können verzeihen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Köf, der obgedachte Tischtitel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. November 1822.

### Wentliche Verlautbarungen.

3. 1022.

(3)

Von dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Beldeß wird bekannt gemacht, daß am 11. k. M. Vormittag um 8 Uhr in der diezherrschaftlichen Amtskanzley die Fischerey im Beldeßer-See, sin dem Wodeiner-Sauströme und Pretnerischen Graben, für drey nach einander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1823 bis letzten October 1826, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werde, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen sind.

Die Picitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Cameralherrschaft Beldeß am 26. August 1823.

**Vermischte Verlautbarungen.**

§. 3. 200.

E d i c t.

Nro. 190.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Thomas Kerlin von Altenlaß in die Amortisirung nachfolgender auf seiner zu Altenlaß H. 3. 65 liegenden, dem Gute Altenlaß sub Urb. Nr. 1 zinsbaren Ganzhuben intabulirten Urkunden, respve. Intabulationscertificat, als:

a) des an Herrn Joseph Demscher lautenden Schuldbriefes dd. 15. July 1782, pr. 200 fl. P.W.;

b) des an Barthelme Hafner lautenden Schuldscheins dd. 27. September 1782, pr. 300 fl. P.W.;

c) der Attestation dd. 27. September 1782, pr. 300 fl. P.W.;

d) des an Jos. Kerlin lautenden Schuldbriefes dd. 27. Jänner 1782, pr. 300 fl. P.W.;

e) der zu Gunsten des Nämlichen geschehenen Attestation dd. eodem pr. 300 fl. P.W.;

f) des auf Jodov Jessenko lautenden Schuldbriefes dd. 12. Nov. 1787, pr. 450 fl. P.W.;

g) der zu Gunsten des Nämlichen geschehenen Attestation dd. eodem pr. 450 fl. P.W.;

h) des auf Franz Klemensitsch lautenden Schuldbriefes dd. 18. November 1788, pr.

400 fl. P.W.;

i) der zu Gunsten des Nämlichen geschehenen Attestation dd. 25. November 1788, pr.

400 fl. P.W.;

k) des auf den Franz Klemensitsch lautenden Schuldbriefes dd. 22. März 1791, pr.

400 fl. P.W.;

l) des auf Joseph Kerlin lautenden Schuldbriefes dd. 7. Oct. 1793, pr. 600 fl. P.W.;

m) der zu Gunsten des Nämlichen geschehenen Attestation dd. 7. October 1793, pr. 600 fl. P.W.;

n) der auf Joseph Kerlin lautenden Cession dd. 7. October 1793, pr. 400 fl. P.W.;

o) des auf Jera Jurzin lautenden Vergleichs dd. 4. October 1791, pr. 100 fl. P.W.;

Es haben daher alle jene, welche aus den gedachten Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, solches binnen der gesetzlichen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts, sogewiß rechtsgeltend zu machen, widrigens auf weiteres Ansuchen des Thomas Kerlin benannte Urkunden respve. Intabulationscertificat für null und wirkungslos erklärt werden. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 21. Februar 1823.

§. 3. 282.

E d i c t.

Nro. 257

(3) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey über das Gesuch des Matthäus Oblak von Gleinitz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vor dem Magistrat Laibach über das von dem Andre Oblak von Gleinitz an den Matthäus Paulitsch von Udmath, und Lorenz Pischkor, recte Sever, von Kletsche, gemachte Geständniß der Schuld pr. 300 fl. P.W. am 1. Februar 1790 aufgenommen und am nämlichen Tage auf den dem Magistrat Laibach sub Rect. Nro. 218 zinsbaren Waldantheile des Andre Oblak pränotirten Protocolls gewilliget worden. Es haben daher jene, welche auf diese 300 fl. P.W. aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen 1. Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, sogewiß vor diesem Gerichte anzubringen und auszutragen, als widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers dieses Protocoll, eigentlich das darauf befindliche Pränotationscertificat, vom 1. Februar 1790, für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. Laibach am 6. März 1823.

§. 3. 552.

Amortisations-Edict.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Gortschach wird hiemit kund gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Bergant von Oberschischka, die Amortisirung des angeblich in Verlust gerathenen, von Johann Bergant an den Martin Granz lautenden Schuldscheines dd. 18., intab. 20. October 1803, pr. 350 fl. Capitals, ei-

gentlich des auf diesem Schuldscheine befindlichen, die auf der unter Commenda Poibach sub Rect. Nr. 161 dienstbaren, zu Oerschliska liegenden halben Hube des Johann Wergant am 20. October 1808 vollzogene Intabulation, ausdrückenden Certificats bewilliget worden, daher haben alle jene, welche einen Anspruch auf obige Schuldurkunde zu machen sich berechtigt glauben, solchen Anspruch binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich geltend zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen der bemelte Schuldbrief, eigentlich das obige darauf befindliche Intabulationscertificat für gerödet und wirkungslos erklärt, und in Folge der zu reproducirenden Quittung von obiger halben Hube beim Grundbuche gelöscht werden wurde.

Bezirksgericht Herrschaft Gertschach am 19. May 1823.

3. 1025.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Sittich, im Raussätler Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Handlung Gries et Hoinig zu Laibach, unter Vertretung des Herrn Doctors Wurzbach, wegen durch Allerhöchsten Orts bestätigtem Urtheil behaupteten 1015 fl. 27 kr. U. E. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung des, dem Geklaagten Anton Simontschitsch, vulgo Kovak zu St. Jrgen ob Littay, gehörigen lebenslänglichen Besitz- und Genus Rechteß der zum Gut Poganit unter Urbars-Nr. 24 dienstbaren ganzen, um 518 fl. 40 kr. geschätzten Nießhube gewilliget worden.

Zu dieser Versteigerung sind nun drey Termine, nämlich der 25. September, 27. October und 27. November l. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr, im Orte der Realität zu St. Jrgen, unter dem Anbange des §. 36 a. G. O. festgesetzt; wozu Kauflustige mit dem Besatze geladen werden, daß die Bedingnisse vorläufig täglich in der hiesigen Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und eine der vorzüglichsten Bedingung darin besteht, daß zur Licitation Niemand zugelassen werde, der nicht vor Anbeginn derselben 150 fl. N. N. als Badium wird erlegt haben. Sittich am 24. August 1823!

3. 1027.

Edict.

Nr. 322.

(3) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Gertraud Fuhrer von Karlsruhe, wider die Eheleute Joseph und Maria Jordan von St. Jacob, wegen auf den Vergleich dd. 7. August 1819, et intab. 4. July l. J., annoch schuldigen 29 fl. 16 2/4 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der zu St. Jacob liegenden, der Staatsherrschaft Pleterjach sub Urb. Nr. 201 dienstbaren, mit dem Pfandrechte belegten und auf Nahmen der mitbeklagten Maria Jordan vergewährten, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten Hube sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbietungstagsanzen, und zwar zur ersten der 20. Sept., zur zweiten der 18. October und zur dritten der 15. November l. J., jederzeit früh von 9 bis 12 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte in der Amtskanzley mit dem Besatze festgesetzt wurden, daß wenn besagte Hube sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweiten Tagssagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden alle Kauflustigen, insbesondere aber die auf dieser Hube intab. Gläubiger an obgedachten Tagen und Stunden in der dießortigen Amtskanzley mit dem Bemerken zu erscheinen vorgeladen, daß die Verkaufs- und Kaufsbedingnisse inmittelst hierorts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Landstraf am 20. August 1823.

3. 1018.

Edict.

Nro. 1436.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung der Schuldenlast nach stehender verstorbenen Personen die Tagssagungen auf folgende Tage vor diesem Gerichte bestimmt worden:

Am	13.	October	1823,	nach	dem	seel.	Andreas	Ischud	v.	Stermes,	
"	13.	"	"	"	"	"	Joseph	Woschitsch	von	Langensfeld,	
"	13.	"	"	"	"	"	Matthäus	Sdettina	von	St. Weith;	
"	14.	"	"	"	"	"	Anton	Stramzer	von	Duple,	
"	14.	"	"	"	"	"	Lucas	Stappin	von	Jakouze,	
"	14.	"	"	"	"	"	Johann	Nickusch	von	Sadloch;	
"	15.	"	"	"	"	"	Joseph	Schigur	von	Podbrech,	
"	15.	"	"	"	"	"	Matthias	Gostischa	von	Sadloch,	
"	15.	"	"	"	der	"	Maria	Leimouth	von	Budaine,	
"	15.	"	"	"	"	"	Anna	Skotschier	von	Wipbach;	
"	20.	"	"	"	"	"	Mariana	Tronta	von	Planina,	
"	20.	"	"	"	"	"	Maria	Kefnoschnig	von	Predgrische,	
"	20.	"	"	"	dem	"	Thomas	Schigon	von	Lomme;	
"	21.	"	"	"	der	"	Mariana	Rupnig	von	Kaindou,	
"	21.	"	"	"	"	"	Catharina	Lipouisch	von	St. Weith,	
"	21.	"	"	"	"	"	Maria	Semenitsch	v.	Mantsche,	
"	21.	"	"	"	"	"	Catharina	Bregel	v.	Capusche;	
"	22.	"	"	"	dem	"	Georg	Schgaus	v.	Oresdje,	
"	22.	"	"	"	"	"	Anton	Misley	v.	Pulle,	
"	22.	"	"	"	"	"	Matthias	Stephantschitsch	v.	Lerscheuje;	
"	27.	"	"	"	"	"	Herrn	Joseph	Martinig	v.	Oberfeld;
"	3.	Novemb.	"	"	"	"	Joseph	Brotsusch	v.	Podraga,	
"	3.	"	"	"	"	"	Joseph	Trost	v.	dto.	
"	3.	"	"	"	"	"	Johann	Watscher	v.	Ukia,	
"	3.	"	"	"	"	"	Ferni	Wachtelusch	v.	Nierkiloch;	
"	4.	"	"	"	der	"	Maria	Premern	v.	Podraga,	
"	4.	"	"	"	"	"	Maria	Petritsch	v.	Duple,	
"	4.	"	"	"	"	"	Barbara	Kautschitsch	v.	Lemme,	
"	4.	"	"	"	"	"	Eberesia	Madertschitsch	v.	Posche;	
"	5.	"	"	"	"	"	Anna	Bellaus	v.	Ottoschje,	
"	5.	"	"	"	"	"	Ursula	Kerdne	v.	Oberfeld,	
"	5.	"	"	"	"	"	Ursula	Furlan	v.	Clapp;	
"	10.	"	"	"	dem	"	Ferni	Wouck	v.	Grische,	
"	10.	"	"	"	"	"	Johann	Ferjantschitsch	v.	Oberfeld,	
"	10.	"	"	"	"	"	Joseph	Kodre	v.	Braniga;	
"	11.	"	"	"	"	"	Matthäus	Fabitschitsch	v.	Orechouza,	
"	11.	"	"	"	"	"	Joseph	Kobbou	v.	Podtrai;	
"	12.	"	"	"	"	"	Johann	Korritsch	v.	Gradische,	
"	12.	"	"	"	"	"	Franz	Laurentschitsch	v.	Oberfeld,	
"	12.	"	"	"	"	"	Johann	Trost	v.	St. Weith.	

Alle diejenigen, welche an diesen Verlässen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, sollen solche sogleich anmelden und rechtskräftig darthun widrigens sie sich die Folgen des 814. §. des a. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.  
Bezirksgericht Wipbach den 25. August 1823

3. 1030.

In dem Hause Nr. 50 am Marien-Platz, ist auf künftige Michaeli-<sup>(3)</sup>Zeit ein Laden mit einem kleinen Zimmer versehen, welcher vorzüglich für einen Professionisten geeignet ist, zu vermietthen; das Nähere erfährt man im Hause Nr. 287 am Schulplatz zu ebener Erde.

Gubernial-Verlautbarungen.

E u r r e n d e

Nr. 11006.

Z. 1039.

des kais. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Mit der Bestimmung des Zeitpunctes, mit welchem die Einhebung der krainerischen Navigations-Gefälle bey dem Volletantenamte zu Steinbrücken im Eillier-Kreise zu beginnen hat.

(2) Nachdem vermög Eröffnung der hierortigen k. k. illyrischen Zollgefallen-Verwaltung zur gemeinschaftlichen Einhebung der hierländigen Weinimpositions-Weinausschlags- und Navigations-Gebühren, dann der steyermärkischen Ausschlags-Gefälle, ein Volletantenamt im Orte Steinbrücken im Eillier-Kreise errichtet, und auch bereits mit einem Volletanten besetzt worden ist, so hat man im Einvernehmen mit dem k. k. inn. österr. Landesgubernium zu Grätz zu bestimmen befunden, daß die Entrichtung und Einhebung der krainerischen Navigations-Gebühren bey dem gedachten gemeinschaftlichen Volletantenamte zu Steinbrücken mit dem 20. des k. M. September zu beginnen habe.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Laibach am 29. August 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernialrath.

Z. 1042.

Vorladungsbedict

ad Nr. 11602.

des k. k. inn. österr. künftl. Appellations-Gerichtes.

(2) Nachdem bey dem k. k. kärnt. Stadt- und Landrechte eine Rathsstelle mit dem anklebenden Gehalte von 1400 fl. E. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungsstufen von 1600 fl. und 1800, fl. in Erledigung gekommen ist, so wird zur Besetzung dieser erledigten Rathsstelle der Conkurs hiemit auf 4 Wochen, vom Tage der Kundmachung gerechnet, mit dem eröffnet, daß die zu dieser Stelle sich geeignet findenden und aspirirenden Individuen ihre gehörig instruirten Gesuche unmittelbar, falls sie aber bereits angestellt sind, durch ihre vorgesezten Stellen inner diesem Zeitraum bey dem k. k. kärnt. Stadt- und Landrechte zu überreichen haben. Wobey noch bemerket wird, daß zu Folge heute zugleich eingelangter höchster Weisung auf jene Individuen, welche der hierländigen windischen Sprache vollkommen kundig sind, der vorzügliche Bedacht werde genommen werden.

Klagenfurt den 19. August 1822.

Kreisämtliche Verlautbarung.

A V V I S O

No. 7506.

Z. 1040.

DELL' I. R. CAPITANATO DEL CIRCOLO DI GORIZIA

Concernente l' Asta pubblica da tenersi per la Subarrenda della Sussistenza Militare nelle Stazioni di Gorizia e Gradisca nonchè pel Cordone Militare per l' epoca 1<sup>mo</sup>. Novembre 1823 a tutto Aprile 1824.

(2) Spirando alla fine del venturo mese di Ottobre la vigente Subarrenda per la provista dei Naturali e materiali ad uso dell' Imp. Reg. Guarnigione Mili-

Zur Beylage Nr. 73.)

tare di questa Città nonchè di quella dalla Stazione di Gradisca, per le diverse Stazioni del Cordone Militare di questo Circolo, come pure per le Truppe di avvenibile passaggio un' apposita Commissione Politico Militare mista diverrà nel dì 15 del prossimo venturo mese di Settembre a nuove trattative, onde assicurare in via di nuova Subarrenda la preaccennata occorrenza pel primo semestre dell' Anno Militare 1824, cioè dal primo Novembre 1823 a tutto Aprile 1824.

Il che viene portato col presente a comune notizia con li seguenti avvertimenti.

1<sup>mo</sup>. Che le suddette trattative avranno luogo nel locale di quest' Imp. Reg. Magazzino delle Proviande Militari nelle consuete ore antimeridiane nel predetto giorno 15 Settembre.

2<sup>do</sup>. Che le occorrenze verranno subarrendate sia cumulativamente sia individualmente al miglior o migliori offerenti.

3<sup>zo</sup>. Che a siffatta Subarrenda verranno ammessi tutti i qualificati individui di qualunque religione, e che terminata l' Asta non verranno accettate posteriori offerte.

4<sup>to</sup>. Non saranno accettate delle offerte di persone sconosciute alla delegata Commissione, le quali non potranno comprovare con legali documenti di possedere sufficiente facoltà per imprese di siffatta categoria, e finalmente.

5<sup>to</sup>. Che le ulteriori condizioni ed obblighi della ripetuta Subarrenda sono ostensibili nella Cancelleria di quest' Imp. Reg. Ufficio delle Proviande Militari.

Segue il prospetto dell' approssimativa occorrenza.

Per la Stazione di Gorizia non comprese le Truppe d' avvenibile passaggio ascende il giornaliero bisogno.

a	1014	porzioni Pane	$7\frac{3}{4}$	di funto l' una	} al mese
-	14	dette Avena	a $1\frac{1}{8}$	di Metzen l' una	
-	14	dette Fieno	a 8	funti la razione	
-	9	dette Strame	a 3	funti la razione	
-	373	Funti candelle di Segò			
-	22	$14\frac{1}{36}$	Boccali Ooglio da lume		
-			compresi gli occorrevoli lucignoli		
-	1980	Fascj paglia da letto	a funti 20	il fascio (ogni trimestre.)	

Per la Stazione di Gradisca occorreranno all' incirca 160 porzioni Pane al giorno a  $7\frac{3}{4}$  di funto l' una

24 funti candelle di sego, funti 6  $16\frac{1}{18}$  boccali Ooglio da lume con gli occorrevoli lucignoli ogni mese, e

180 fascj paglia da letto a 20 funti ogni trimestre.

Per le 22 Stazioni del Cordone militare di questo Circolo poi ascende il giornaliero bisogno

a 80 porzioni Pane a  $7\frac{3}{4}$  di funto l' una

- 44 funti Candelle di sego ogni mese, ed a 140 fascj paglia da letto a 20 funti il fascio (ogni trimestre.)

Per li uomini addetti al servizio dei regi Cavalli di razza nonchè per i Cavalli medesimi occorreranno inoltre all' incirca dal dì 2.<sup>o</sup> Marzo a tutto Aprile 1824.

Nella Stazione di Gradisca 4 Razioni Pane a  $7/4$  di funto l'una }  
 6 dette Avena a  $1/8$  di Metzen detto } al giorno  
 3 dette Fieno a 10 funti detto.

L'istessa occorrenza giornaliera vi sarà anche in Gorizia qualora verranno collocati anche in questa Stazione dei regi Cavallo di razza.

Gorizia li 29 Agosto 1823.

ANTONIO BARONE DE LAGO,

*I. R. effettivo Ciambellano, Consigliere di Governo, e Capitano Circolare.*

Antonio Goglia  
 Segretario.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.**

3. 994.

(2)

Nr. 5020.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Georg Suppan'schen Studenten- und Parenten-Stiftung, wider Lucas Dhesen, pcto. 600 fl. et 90 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der dem Exequirten gehörigen, auf 1432 fl. 50 kr. geschätzten, zum Gute Ruznig sub Urb. Nr. 96, 102, 105 und 106 unterthänigen, und im Bezirke Flödnig liegenden Realitäten gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 20. September, 20. October und 22. November l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor dem Bezirksgerichte Flödnig mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten, auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem executionsführenden k. k. Fiscalamte, oder bey dem Bezirksgerichte Flödnig einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Lai bach den 18. August 1823.

**Ämliche Verlautbarungen.**

3. 1047.

Verlautbarung.

Nr. 9621.

(2) Die k. k. itzr. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Pachtung des Weg- und Brückenmauthgefäßs zu Wurzen, dann des Wegmauthgefäßs zu Krainberg im Villacher Kreise auf die Dauer vom 1. November l. J. bis letzten October 1824 eine neuerliche Versteigerung, und zwar am 4. October d. J. Vormittags für die Station Wurzen, und Nachmittags für die Station Krainberg in der k. k. Mauthoberamts-Kanzley werde vorgenommen werden.

Die Pachtlustigen werden hierzu mit der Erinnerung eingeladen, daß dabey die nähmlichen Pachtbedingnisse wie bey der frühern Versteigerung festgesetzt, die Ausrufspreise aber bey der Administration hier, bey dem k. k. Kreisamte zu Villach und bey dem dortigen Mauthoberamte des Oberrheins mitgetheilt werden können.

Lai bach am 5. September 1823.

**Bermischte Verlautbarungen.**

3. 1024.

Fahrnisse-Veräußerung.

Nr. 1776.

(3) Vom k. k. Bezirksgerichte zu Sittich, im Neustädter Kreise, wird bekannt gemacht:

daß auf Ansuchen des Mathias Merku, als Ignaz Jovanischer Vormund zu St. Martin bey Pittay, wider den Lorenz Speiser, Weißgärber eben daselbst, wegen bey demselben in Folge Vergleichs dd. Sittich am 4. September 1822, Z. 3, zu fordern habender 52 fl. 16 kr. nebst Nebenverbindlichkeit, in die executive Versteigerung der mit Pfandrechte belegten, auf 51 fl. 8 kr. abgeschätzten Fahrnisse, als: Häute, Hauseinrichtung ic., gewilliget worden sey.

Hiezu sind drey Feilsbiethungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 11., die zweyte auf den 25. September und die dritte auf den 9. October l. J., jedesmahl um 9 Uhr frühe im Orte St. Martin mit dem Besatze angeordnet, daß wenn diese Fahrnisse bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um den Schätzungswertb und darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden.

Sittich am 23. August 1823.

Z. 1029.

E d i c t.

(3)

Ueber Ersuch schreiben des Hochlöbl. k. k. Landrechts dd. 22. August l. J., Z. 8295, werden von der unterzeichneten Realinstanz die zur Joseph Casimir, von Protastischen Concurssmasse gehörigen, diesem Grundbuche sub Berg. Nr. 530, 531, 534, 538, 539, 540, 622, 658 et 658 1/2, dann Neugth. Nr. 3176 einkommenden, am Schremitschberge des Amtes Altendorf liegenden, mit großem gemauerten Herrenhause, gewölbtem Keller, Stall und Preshütte versehenen, nach der Josephinischen Steuerregulirungs-Ausmaß 10 Foch 549 □ Klafter Nebengrund, 771 □ Klafter Acker, 1101 □ Klafter Hutweide und 1 Foch 579 □ Klafter Gestrüpp enthaltenden Weingartrealitäten, einschließig der dießjährigen Weinschätzung, nach der laut Schätzungsprotocoll dd. 25. October 1813 gerichtlich erhobenen Schätzung pr. 16647 fl. W. W. oder 6658 fl. 48 kr. C. M., dann das Weingeschirr und sonstige Fahrnisse, im Schätzungswerthe pr. 3995 fl. 5 kr. W. W. oder 1598 fl. 2 kr. C. M., am 25. September 1823 Vormittags in loco der Realitäten zu Schremitsch leitands an den Meistbiethenden veräußert werden. Wozu Kauflustige zur zahlreichen Erscheinung hiemit vorgeladen werden.

Die Kaufsbedingungen liegen auf hierortiger Amtskanzley zu Jedermanns Einsicht bereit. Real-Instanz Herrschaft Rann am 29. August 1823.

Z. 1026.

4

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es seye in die von Andreas Johann Karentschisch angefauchte öffentliche Versteigerung seines zu Unterschischka unter Conso. Nr. 74 gelegenen Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 29. d. M. Nachmittags um 3 Uhr in dem benannten Hause bestimmt worden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen, daß am nämlichen Tage auf seine Weingeschirre und andere Einrichtung gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden.

Laibach am 1. September 1823.

Z. 1046.

Kost und Quartier zuvergeben.

(2)

Ein Beamter wohnhaft auf dem Schulplaze wünscht kommendes Schuljahr 1823 und 1824 drey bis vier Studenten in Kost und Quartier zu nehmen.

Das Nähere erfährt man auf dem Schulplaze im Hause Nr. 295 im ersten Stocke.

Laibach den 8. September.